

**Hermann MENGE: Lehrbuch der lateinischen Syntax und Semantik. Völlig neu bearbeitet von Thorsten BURKARD und Markus SCHAUER. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 2000, XXXVIII und 1017 S.**

Das Grundsätzliche zu Anspruch, Aufbau, Grammatikmodell des neuen Menge (im Folgenden: nM) ist in dieser Zeitschrift 3, 2000, 1073ff. gesagt. Was bleibt, ist die Aufgabe, einen Eindruck von der Vorgehensweise der beiden Autoren im Detail zu geben. Dazu bietet sich ein Vergleich des alten Menge (im Folgenden: aM) mit dem nM an, der trotz des höchst bedauernswerten Wegfalls der vielen Übungssätze<sup>1</sup> und trotz des immerhin diskutablen Ausschlusses aller ‚unklassischen‘ Autoren wie Sall. und Liv. (dazu Vorwort S. XVI f.) fast doppelt so dick wie sein Vorgänger ist. Ein Grund dafür ist die Weiterentwicklung der grammatischen Forschung seit Menge (7.2.1841 Seeßen – 9.1.1939 Goslar), so daß es eine Reihe von §§ in nM gibt, die im aM keine direkte Entsprechung haben. Auf zwei besonders gelungene Beispiele hierfür wurde in dieser Zeitschrift 3, 2000, 1100 bereits hingewiesen: auf die Explikativsätze §§ 547-550 mit der einleuchtenden Scheidung zwischen ‚uneigentlichen‘ und ‚eigentlichen‘ Explikativsätzen; ein anderes Beispiel sind die parenthetischen Gliedsätze §§ 595-596. Wenn diese im Folgenden mit ein paar Einlassungen versehen werden, dann soll dies das Verdienst der beiden Autoren nicht schmälern, sondern zeigen, wie anregend es sein kann, vertrautes Terrain unter neuem Blickwinkel zu mustern.

Unter parenthetischen Gliedsätzen versteht der nM Nebensätze, die nur scheinbar dem ausgesprochenen übergeordneten Satz subordiniert sind, in Wahrheit aber den Sprechakt einschränkend, begründend o.ä. kommentieren (Dudengrammatik <sup>6</sup>1998: „redesituierend“, vgl. dort S. 791 Fußn. 1). Dazu gehören bekannte Formeln wie *ut ita dicam*, *nisi fallor*, *quod sciam*, die z.T. auch früher in ihrer Eigenart erkannt und beschrieben wurden, so aM § 342, I *ut ita dicam* unter der „großen Zahl u n a b h ä n g i g e r (parenthetischer) Ausdrücke, mit welchen der Redende sein Verhalten zu der dargestellten Sache bezeichnet“, § 33 Anm. 2 *nisi fallor* u.ä. „als Zwischensatz“. Dagegen war *quod sciam* aM § 398f. vor allem wegen seines Modus interessant und geriet so neben andersartiges *quorum quidem scripta constant* (de orat. 2,93). Alle aber erschienen

---

<sup>1</sup> Daß, wie im Vorwort S. XXIV betont wird, beim aM die Mehrzahl der Übungssätze „erfunden war“ und dafür im nM nun „Beispiele aus den Klassikern“ stehen, ist für Studenten der deutschen Universitäten, die sich in Stilübungen und beim Staatsexamen noch nicht mit Retroversionen bescheiden, kein reiner Gewinn: Auch Übersetzungen aus Vahlen, Mommsen, Cichorius, Pohlenz (es müssen ja nicht Graß, Böll oder Walser sein) ergeben kein originales Klassikerlatein und verlangen doch einen viel wertvolleren Umsetzungsprozeß als die mechanistische Reproduktion bei Retroversionen.

natürlich nur bei ihrer jeweiligen Nebensatzart. Zusammengefaßt nun, analysiert und definiert (nM §§ 595-596 „Allgemeines“), spezifiziert (§ 595,1 pseudofinale, § 595,2 pseudokonditionale, § 596 restriktive parenthetische Gliedsätze) sind sie in einer ‚großen‘ lateinischen Grammatik so zum ersten Mal – ein wichtiger Schritt.

Doch natürlich gibt es auch hier eine Grauzone, wo man über die Grenze zwischen parenthetischen und ‚normalen‘ Nebensätzen anregend streiten kann; und da, wie im Dt., so auch im Lat. „die Möglichkeiten“ beim redesituierenden Konditionalsatz „sogar besonders reich ausgebaut“<sup>2</sup> sind, ein Blick auf die *si*-Sätze. Unter den ‚echten‘ Konditionalsätzen findet sich (nM § 560,4) rep. 1,32 *si me audietis, adulescentes, ... ne metueritis* als Beleg für Indefinitus mit Imperativ im Hauptsatz. Der ziemlich parallele Fall Lael. 24 *si videbitur ... , quaeritote* dagegen steht nM § 595,2 (Fußn. I) unter den pseudokonditionalen Sätzen. Man kann es auch genau umgekehrt sehen: rep. 1,32 mit zu ergänzendem Hauptsatz „wenn ihr auf mich hören wollt, dann gebe ich euch den Rat: Fürchtet nicht ...“ und Lael. 24 ohne einen solchen: „Fragt, wenn es euch beliebt / wenn ihr wollt ...“. Oder man kann beide Fälle einem einzigen Typus zuordnen.

Unsicher scheint auch S. Rosc. 102 als Beleg für pseudokonditionales *si dispacet*: „leider Gottes“: Entweder ist wegen *alter, si dis immortalibus placet, testimonium ... dicturus est* die Angabe in der Lerntabelle § 595,2 „nur bei gegenwärtigen und vergangenen, nie bei zukünftigen Ereignissen gebraucht“ falsch (vgl. Woyte, Leipzig 1927: „wird leider Gottes ... als Zeuge ... auftreten“), oder die Angabe stimmt und die durch *immortalibus* der Formelhaftigkeit entzogene Wendung wird von Cic. als ‚echter‘ Konditionalsatz verwendet (so Fuhrmann: „... wird, wenn es den unsterblichen Göttern gefällt, ... Zeugnis ... ablegen“). Vor allem aber: Das entscheidende Kriterium der parenthetischen Nebensätze ist für die Dudengrammatik, daß sie auf einen zu ergänzenden Hauptsatz zu beziehen sind: „Diese Aussage mache ich, weil du mich gerade fragst / wenn Sie mir ein offenes Wort gestatten / um die Wahrheit zu sagen / ohne dich kritisieren zu wollen ...“ usw.<sup>3</sup> Welcher Hauptsatz aber wäre zu *si dispacet* hinzuzudenken? *Hoc dico*? Wohl kaum, vielmehr scheint die Wendung, formelhaft erstarrt, wie ein Adverb des Urteils „ein Urteil über den Inhalt des Satzes“ (§§ 595-596 Allgemeines) zu treffen, nur: Wird

<sup>2</sup> Dudengrammatik Nr. 1382 mit dem hübschen Beispiel: A: „Ich bin der Nachtportier – wenn ich nicht störe.“ B: „Und was sind Sie, wenn Sie stören?“

<sup>3</sup> Für den nM ist das Hauptkriterium, daß die parenthetischen Gliedsätze nicht in die or.-obl. treten (§§ 595-596 Allgemeines), doch taucht bei den Pseudokonditionalsätzen § 595,2 der zu ergänzende Hauptsatz („ist folgender Satz wahr“) auf, allerdings mit dem Versehen „Protasis“ statt ‚Apodosis‘.

sie dann vom Sprecher noch als wirklicher Konditionalsatz (zu welchem Hauptsatz auch immer) gedacht? Jedenfalls: Solange weder im lateinischen Bereich geklärt ist, ob die Wendung wirklich konditional oder nicht, doch mit *si = sic* zu verstehen ist<sup>4</sup>, noch im allgemeinen linguistischen Bereich, wie die Kriterien für nicht vom Hauptsatz abhängige Nebensätze genau zu lauten haben, scheint es gewagt, *si dis (immortalibus?) placet* ohne weiteres unter die klaren Fälle pseudokonditionaler Gliedsätze einzureihen; auch *nisi molestum est* neben *velim mihi dicas* (Phil. 2,41) oder, ähnlich, neben *rescribas mihi velim* (fam. 5,12,10) dürften kaum hierher gehören; bei *si videtur* ist zu scheiden zwischen ‚echtem‘ Konditionalsatz wie nat. deor. 3,65 *de quibus, si vobis videtur, accuratius disserendum puto* und ‚unechtem‘: s.o.

Doch wie auch immer im Einzelnen: Die Dinge sind im Fluß, und dafür die systematischen Voraussetzungen geschaffen zu haben, ist das unbestreitbare Verdienst des nM.

Dann ein Blick auf einige willkürlich ausgewählte Kapitel des nM, die ihre Entsprechung im aM haben; aus dem Vergleich werden sich weitere Ursachen der erstaunlichen αὐξησης des Nachfolgers ergeben.

§ 143 („Das Adverbsuffix *-tim*“) erweitert den § 463 des aM von fünf auf 21 (kürzere) Druckzeilen. Das kommt zu Stande durch zusätzliche Hinweise zu Wortbildung (denominativ und deverbativ) und Bedeutungsklassen (aM nur „Art und Weise“, jetzt auch, tautologisch, „eine distributive Verteilung“), durch weitere Übersetzungen (etwas viel des Guten: *priva-* z.B. „privat“ und *paula-* „allmählich“ dürften manchem geläufiger sein als „synkategorematische Wörter“ S. 192), durch Fundortangaben, vor allem aber durch Materialerweiterung: aM 19 Beispiele, nM 30 Beispiele, bzw., da *carp-* und *caterva-* als ‚nur‘ sallustisch, livianisch usw. verbannt werden, sogar 17: 30. Der Sinn dieser Erweiterung ist unklar, nur negativ ist klar: eine Bestandsaufnahme für Cic./Caes. kann nicht beabsichtigt gewesen sein, denn dann müßten z.B. auch *incisim*, *membra-*, *minuta-*, *ostia-*, *singilla-*, *stric-*, *summa-*, *syllaba-* u.a. auftauchen. Auch der Nutzen der Erweiterung ist in der vorliegenden Form ein durchaus begrenzter. Viel wichtiger als Übersetzungen und Einzelstellenangaben wären Frequenzhinweise gewesen. Dann hätte sich z.B. für Caes. gezeigt: Von den 30 Lemmata kommen bei ihm nur 14 vor, davon die Hälfte nur einmal (*centuria-*, *coniunc-*, *cunea-*, *ordina-*, *rap-*, *turma-*, *vir-*), relativ häufig sind nur fünf: *confes-*, *nomina-*, *paula-*, *separa-*, *sta-*. Nicht wesentlich anders bei Cic.:

<sup>4</sup> Vgl. die starken Bedenken bei H-Sz 658 gegen die bei Landgraf, Komm. S. Rosc. 102 angeführten älteren Vertreter dieser Auffassung; unentschieden Scherer, Handbuch 260 („vielleicht“).

Auch hier, außer Fehlstellen (*coniunc-*, *cunea-*, *ordina-*, *turma-*), manche cicero-nischen Hapax (*articula-*, *caesim*, *centuria-*, *curia-*, *grega-*) und ähnlich zu bewertende Doppelvorkommen: *permix-* (inv. 1,34., 1,49) etwa taucht erst 450 Jahre später wieder in wenigen Belegen ab Prud. auf (ThLL X 1,1548,20ff.). Relativ häufig ist dagegen auch bei Cic. nur eine geringe Zahl, vor allem *nomena-* (59mal), *priva-*, *sta-*.

So zeigt sich, daß *par-* als Bildungstypus zwar durchaus fruchtbar (*zona-* Lucil., *syllaba-* Cic!), die Lebenskraft der Einzelbildungen aber durchaus begrenzt ist: Nur verhältnismäßig wenige finden feste Aufnahme in den allgemeinen Sprachschatz, bei vielen dagegen wird die dauerhafte Akzeptanz verhindert, möglicherweise durch ihre Herkunft aus Fach- und Sondersprachen: So aus der Militär- und Verwaltungssprache *centuria-*, *cunea-*, *curia-*, *ordina-* ..., aus der Handwerker- und Bauernsprache *assula-* (Plaut.), *articula-*, *membra-*, *minuta-* ... (J. Schaffner-Rimann, Die lat. Adverbien auf *-tim*, Winterthur 1958, S. 34-41. Leumann, Gramm. 1977, 501).

So sollte in einem Werk, in dem das Warndreieck  $\Delta$  „nicht nachzuahmen“ nicht nur für Unklassisches oder Unlateinisches, sondern häufig auch für Singularitäten bei Cic./Caes. gesetzt wird, keine nach Frequenz undifferenzierte Menge von *-tim*-Belegen aufgeföhren werden, sondern der studentische Benutzer, dem „die Examensvorbereitung erleichtert“ (S. XXIII) werden soll, darauf hingewiesen werden, daß er etwa *confes-* jederzeit unbedenklich verwenden, *permix-* aber allenfalls in seinen passiven Vokabelschatz aufnehmen sollte.

Man verstehe recht: Beleglisten u.dgl. können, nach wohlerwogener Bedarfsanalyse angelegt, etwas sehr Nützliches und Verdienstvolles sein. Jeder Stilübungskorrektor wird dies etwa für die aus keinem Index und keinem Computer abzurufende Sammlung der Substantive (§332,3) bestätigen, die bei Cic./Caes. im finalen Dativ erscheinen können. Nur: diese Liste steht, worauf Fußn. 158 verwiesen wird, schon bei K–St I 343. Der Rez. hatte einst als junger Thesaurusmitarbeiter alle Attribute einer Pflanze gesammelt und mühevoll nach Sorten/Herkommen/Farben usw. zu gliedern versucht; bei der Redaktion fiel die ganze Arbeit einem rigiden Tilgungsstrich zum Opfer und wurde ersetzt durch einen knappen Hinweis auf die entsprechende Auflistung bei André, Lexique des termes de botanique. Kommentar des Redaktors (auf einen vielleicht traurigen Blick hin): „Wir sind grundlegend. Aber deshalb drucken wir doch nicht alles wieder ab, was schon woanders gedruckt ist“.

Im § 152 des nM zu dt. ‚allmählich‘ sind aus den vier Zeilen des aM § 483,13 zu *pedetemptim*, *sensim*, *paulatim*, *gradatim* 20 Zeilen geworden, ohne daß eine

Bestandserweiterung vorläge. Dabei wäre eine Stellungnahme zu den Angeboten der Lexika *clementer*, *leniter*, *molliter*, *placide*<sup>5</sup> wünschenswert gewesen. Stattdessen werden Beispielsätze und, bei den semantischen Differenzierungen der vier Wörter, einige Erweiterungen gegenüber dem aM angeboten, so z.B., daß *paulatim* als der allgemeinste Begriff „immer“ für die drei anderen Adverbien eintreten könne. Das ist für Cäsar gewagt und für Cicero falsch, denn dieser hat überhaupt nur einmal *paulatim* gegenüber 21mal *sensim*, zwölfmal *gradatim*, achtmal *pedetemptim*<sup>6</sup>. Dagegen kennt Cäsar zwar ausschließlich *paulatim*, aber bei seiner thematischen Begrenztheit fehlen viele der Sachbereiche, in denen Cic. *paulatim* so auffällig meidet, damit also Vergleichsmöglichkeiten und Urteilsbasis. Gelegentlich ist dies aber auf breiterer Grundlage als nur Cic.-Caes. durchaus möglich, so Verr. I 18 *a me pedetemptim cauteque dicentur*: hier ist der Ersatz durch *paulatim* ausgeschlossen, da dies (bis auf wenige spätlat. Sonderfälle: ThLL X 1,822,27-32) mit *verba dicendi* nicht vorkommt. Oder p. red. ad Quir. 5 *honores, quos eramus gradatim singulos adsecuti*: hier wäre *paulatim* semantisch und stilistisch keine ernste Alternative, denn einerseits ginge die Nuance des „stufenweisen“ Aufstiegs verloren, andererseits ist *paulatim* bei *Verba dandi* und *sumendi* ganz spezifisch fachsprachlich (außerhalb davon: ThLL a.O. 822,71ff.). So wären weitere Stellen eingehend zu prüfen, doch schon jetzt ist klar: Für eine Cic./Caes.-Grammatik ist die Behauptung, daß für *gradatim*, *pedetemptim*, *sensim* „immer“ *paulatim* eintreten könne, zumindest leichtfertig, denn für Caes. stellt sich die Frage nicht, Cic. bietet 41 Stellen, an denen ihm *paulatim*, wenn denn überhaupt eine Alternative, so doch die unbefriedigendere war.

Dann der Hinweis „*pedetemptim* und *gradatim* stehen auch koordiniert (fam. 9,14,7)“: D'accord, aber welchen Sinn macht diese Angabe, wenn nicht hinzugefügt wird, ob dies die einzige vorkommende Koordination aller vier Lemmata ist, oder nur ein herausgegriffenes Beispiel aus mehr Belegen? (Tatsächlich: außerdem gibt es nur noch zweimal *sensim* und *pedetemptim* verbunden: Tusc. 3,54.; off. 1,120). Dann der letzte Beispielsatz „*Gradatim respondit* (Tusc. 1,57)“: so verbindet in der Tat Merguet (Lex. phil. II 112)<sup>7</sup>, doch in *ut*

<sup>5</sup> *Clementer*, *molliter*, *placide* sind in dieser uneigentlichen Bedeutung unklassisch, ein *collis leniter fastigatus* aber begegnet schon bei Caes. Gall. 2,8,3 (vgl. 2,29,3 und die App. zu 7,19,1; 7,83,2, wo die bessere Überlieferung *leviter* hat).

<sup>6</sup> ThLL X 1,821,10-30. Die Zahl 2 für *paulatim* bei Cic. schließt offensichtlich Cael. Cic. fam. 8,17,1 ein.

<sup>7</sup> Diese Verbindung könnte sich auf ac. 2,93 *gradatim interrogetur* stützen.

*gradatim respondens eodem perveniat, quo eqs.* ist die Beziehung auf *perveniat* mit Knoche (ThLL VI 2135,75)<sup>8</sup> durchaus vorzuziehen.

Doch man vermißt nicht nur eine Stellungnahme zu den genannten vier weiteren Lexikonofferten, sondern auch einen Hinweis auf *coepisse*, vielleicht eine Erörterung, ob nicht auch ohne *paulatim* Wendungen wie *venire in consuetudinem* u.ä.<sup>9</sup> oder *serpere*<sup>10</sup> einem ‚allmählich‘ entsprechen könnten – vorausgesetzt, man ist etwas unachtsam gegenüber der Gliederung: Der aM hatte §§ 461ff. auf die lat. Adverbien *certe/-to ... olim ... nunc ...* dt. „noch“ und „sonst“ folgen lassen, dann wieder lat. *fortasse ...*, am Ende die übergreifenden Möglichkeiten *constat* „bekanntlich“, *non desistere* „unaufhörlich“, *orare et obsecrare* „eindringlich bitten“ usw., schließlich noch einmal Einzelvokabeln wie *modo/solum/tantum* usw. Das war, zugegeben, reichlich unsystematisch, aber wen hätte das je ernstlich gestört? Man fand sich mit Hilfe des sehr ausführlichen Index leicht zurecht, und vor allem: man hatte alles Einschlägige meist zusammen. Der nM dagegen ist, wie sonst, so auch hier um schärfere Systematik bemüht: Der § 152 gehört in das Kapitel „Übersetzung deutscher Adverbien durch lateinische Adverbien“ (§§ 152-187), *coepisse* aber (und evtl. *venire in ...*) hat man zu suchen unter §§ 188-195 „Adverb im Deutschen, andere Ausdrucksweise im Lateinischen“. Aus diesen Gründen findet man z.B. auch im § 155 ‚dann, damals, darauf‘ keinen Hinweis auf epanaleptischen Partizipgebrauch (aM § 249,3.6.8 mit Index), relative und demonstr. Satzverbindungen wie *quibus/his rebus cognitis* (aM § 498,2 mit Index), Parataxe wie Att. 10,10,5 *vide ... et dubita, si potes* (aM § 503,6 mit Index). Andererseits: Unter ‚sonst‘ findet man *quod ni ita est* und *solere* mit Inf. (nM § 165,5.6), unter ‚natürlich‘ *mirum non est* (nM § 186,2), unter ‚vielleicht‘ *haud scio an* (nM § 187,4), ‚dann‘ bringt außer *tum/tunc* und *tum vero/ipsum* auch *aliquid restat, ut* (nM § 155,4). – So zwingt übertriebenes Systematisierungsbemühen den § 483,13 des aM, wo nur<sup>11</sup> eine semantische Differenzierung zwischen *pedetemptin* und drei Synonymen versucht wurde, in die Rolle eines eigenen § über die Wiedergabe von dt. ‚allmählich‘ im Lat., der durchaus unvollständig ist und trotz der Erweiterung von vier auf 20 Zeilen nicht wirklich über den aM hinausführt.

<sup>8</sup> So auch Gigon, Übersetzg.: „so ..., daß er mit den Antworten schrittweise zu demselben Punkt kommt, als wenn ...“.

<sup>9</sup> Mit *paulatim*: Bell. Alex. 3,2. Überhaupt zu *venire in contemptionem/suspicionem/oblivionem* usw. vgl. Kraner–Dittenberger–Meusel zu Gall. 3,17,5.

<sup>10</sup> Zu div. in Caec. 68 *si paulatim haec consuetudo serpere ... coeperit* und fin. 5,65 *serpit sensim foras* vgl. Nägelsbach 559; zu fin. 2,45 *serpat longius* ohne entsprechendes Adverb Übersetzung Kabza „dehnt sich das allmählich weiter aus“.

<sup>11</sup> Deshalb auch im Index des aM unter ‚allmählich‘ kein Verweis auf 483,13, nur auf *coepisse* 487.

§§ 201-202. In vielen Grammatiken stellt man sich bei der Behandlung der Präpositionen die Frage nach den Grenzen zwischen Syntax und Lexikon, nicht bei den übergreifenden Themen wie ‚Präpositionen und reine Kasus‘, ‚eigentliche und uneigentliche Präpositionen‘, ‚Wiederholung und Weglassung der Präpositionen‘, sondern bei der Darstellung der einzelnen Präpositionen für sich. Der aM vermied hier eine alphabetisch-lexikalische Auflistung, womöglich noch mit jeweiliger Aufteilung in a) örtliche, b) zeitliche und „c) die (auf logische Verhältnisse) übertragene Verwendung“ (Bornermann, Griech. Gramm. § 197) – vielleicht in der richtigen Annahme, daß der Übersetzer eines lat. Textes bei Schwierigkeiten mit einer bestimmten Präposition das Lexikon und nicht die Grammatik konsultieren wird. Stattdessen orientierte der aM sich mehr an den Bedürfnissen des aus dem Dt. Übersetzenden und faßte z.B. die Präpositionen der Trennung und Entfernung *ab, de* und *ex* (§ 134), dann die der Ortsruhe *ad, apud, penes* und weitere Möglichkeiten für dt. ‚bei‘ (§ 135f.), dann die der Grund- und Zweckbezeichnung *propter, causa, ob* usw. (§ 137f.) zusammen usw. Natürlich blieb bei dieser Methode ein unsystematisierbarer Rest, z.B. § 146 *pone, tenus, usque, infra* usw., aber insgesamt war das Verfahren eminent effektiv und ökonomisch: Die gesamte Darstellung der Präpositionen kam incl. der Lösungssätze mit 15 (engbedruckten) Seiten (98-113) aus. Der nM nun benötigt für das Kapitel Präpositionen (§§ 198-232) 50 (sparsamer bedruckte) Seiten, nicht zuletzt deshalb, weil er eine (nach Kasusreaktion gruppierte) alphabetische Präpositionsliste (§§ 201-203) bietet. Hier muß man fragen: Cui bono außer für den, der keinen K–St besitzt?

So bieten z.B. nM § 201,23 *propter* und 28 *ultra*<sup>12</sup> keinen einzigen Beleg und keine wesentliche Erläuterung, die nicht auch im K–St I 529f. und 546f. stünde; nM § 203,3 und 4 *sub* erweitert das K–St-Material (I 570f.) lediglich um Verr. II 1,55; nM § 201,21 *praeter* bringt zwar zwei Belege (Pis. 78.; Phil. 6,3) und einige Einzelnachweise über K–St I 588f. hinaus, verzichtet aber bei Phil. 6,3 *praeter paucos omnes* und Gall. 1,43,3 *praeter se denos* auf einen Hinweis zu der Unterscheidung zwischen „abzüglich“ und „zuzüglich“, wie sie bei K–St a.O. getroffen und auch im ThLL ziemlich hoch angesetzt wird (X 2,992,18 *ad rationem excludendi* – 994,45 *ad rationem addendi, admittendi*).

Andererseits: Während K–St I 512 für *prae se ferre* gerade einmal zwei Cicero-Belege bringen, sind es im nM § 202,6a nicht weniger als 35 (drei mit Text und 32 „weitere Stellen“). Das ist eindrucksvoll, aber auch wieder Anlaß zur

<sup>12</sup> Zu *ultra Silianam villam* ist der Fundort Att. 12,27,1 nachzutragen, div. 1,25 ist in 1,24 zu korrigieren, *ultra quadringenta milia* sind nicht „mehr als 40 000“, sondern „400 000“ und besser „400 Meilen“, vor allem aber ist die Bedeutung „mehr als“ hier noch nicht zwingend: Man kommt mit der üblichen Bedeutung „jenseits“ (sc. einer gedachten Linie von 400 Meilen von Italiens Grenzen) aus. Statt „Att. 3,4,1“ reicht „3,4“.

Frage: Cui bono? Denn wer, aus welchen Gründen auch immer, das vollständige Material benötigt, wird durch den Vergleich mit dem ThLL (V 1,559,81ff. bietet fünf weitere Cicerobeispiele aus epist.) bald feststellen, daß auch der nM nur eine sehr reiche Auswahl bietet, und wird deshalb lieber entweder zu Merguet, Oldfather, Abbott usw. greifen oder Computerhilfe in Anspruch nehmen; wer aber eine Überblicksinformation benötigt, wäre zusätzlich zu den drei treffend gewählten Textbeispielen (*proprie*, übertragen, anderes Pronomen als *se*) mit etwa „nicht Caes., recht oft Cic., dabei ganz selten *proprie*, als Obj. außer Nomen/Pron. auch *AcI* und indir. Fragesatz“ ökonomischer und grundsätzlicher informiert. Hier also: ein nicht unverächtliches Einsparungspotential.

Doch ob hier Abstriche vom K–St-Material oder dort Zusätze: insgesamt kann man sich bei der Darstellung der lat. Präpositionen im nM des Eindrucks nicht erwehren, daß diese weniger eine Neubearbeitung des aM ist als vielmehr eine Revision der entsprechenden K–St-Passagen unter Aussparung aller nichtciceronischen und nichtcäsarischen Gebrauchsweisen und Belege.

Der Eindruck einer beträchtlichen ἀξίσις gegenüber dem aM verstärkt sich noch, wenn man z.B. die Bemerkungen des aM § 142 zu vergleichendem *praeter* und *prae*, § 150,7 zu ‚widersprüchlichem‘ *praeter* und *contra* oder § 152,7 zu *praeter* und *excepto/-tis* mit Hilfe des Lat. Wortverzeichnisses im nM wiederzufinden sucht: Die Suche ist zunächst erfolglos. Erst das Deutsche Wortverzeichnis führt mit „im Vergleich zu“ (nM § 213), „gegen“ (nM § 211,5) und „außer“ (nM § 204) zum Erfolg und damit zu einer weiteren, nun deutschen Präpositionsliste (nM §§ 204-229), die die im aM §§ 128-154 verstreuten einschlägigen Übersetzungshinweise (weitgehend) alphabetisch auflistet. Einerseits ist dies Verzeichnis, gemessen am deutschen Präpositionsbestand, unvollständig; so fehlen etwa so übersetzungstechnisch reizvolle Präpositionen wie „angesichts“ oder „unbeschadet“. Andererseits ist das Vorhandene oft von einer geradezu ärgerlichen Weitschweifigkeit bei der Ausbreitung dessen, was über den Rahmen eines mittelgroßen dt.-lat. Wörterbuches nicht hinausgeht, z.B. §209 das deutsche ‚entlang, längs‘: „Dem deutschen ‚entlang‘ entspricht in der Regel im Lateinischen *secundum*, ebenso *praeter* i.S.v. ‚vorbei‘. *secundum flumen legiones ducere* (Gall. 7,34,2); *praeter castra copias traducere* (Gall. 1,48,2).“ Hier enthält der erste Satz zum großen Teil Überflüssiges, die beiden Belege sind identisch mit (*praeter*) bzw. ähnlich denen der lat. Präpositionsliste. So hätte eine Zeile gereicht: „entlang, längs‘: *secundum* (§201,24a), *praeter* i.S.v. ‚vorbei‘ (§201,21a).“

Den so gesparten Platz hätte man nutzen können, um den Blick des Benutzers über den Tellerrand der üblichen lexikalischen Wortgleichungen hinaus zu



lenken, etwa durch andere Präpositionen wie *per* (Cic. leg. 1,14 *per ripam sc. ambulare*), Verbalkomposita wie *praeterire* (fin. 5,3 *quos sc. hortos*) oder *praetervehi* (civ. 3,30,1 *Apolloniam*) oder völlig andere Wendungen wie civ. 3,68,2 *munitionem ... sunt secutae* „gingen an ... entlang“.

Ähnliches gilt für die Darstellung anderer Präpositionen, so ‚diesseits‘ und ‚jenseits‘: § 207,1 *cis/citra* enthält nichts, was nicht auch in der Liste der lat. Präpositionen § 201,8 und 9 gesagt wäre, § 207,2 *trans/ultra* nichts, was nicht (bis auf zwei verschiedene Caesarfundorte für dieselbe Wendung) auch § 201,27 stünde. Auf die Wiedergabemöglichkeit aber durch andere Präpositionen wie *intra* (Sest. 58 *intra montem Taurum*), durch Komposita wie *transgredi* und *transire*, *transalpinus* und *transmarinus* oder durch völlig andere Wendungen wie *ab/in altera parte fluminis, regionem superare* (Tusc. 1,43) oder *se finibus continere* (off. 1,92) wird nicht hingewiesen.

§ 377,5. Einer der Notanker in allerlei Übersetzungsschwierigkeiten ist *afficere aliquem aliqua re*. Im aM wurde diese Verwendung § 106 Anm. 4a mit zehn Beispielen (*poena, iniuria, supplicio* usw.) belegt und das Ganze in sieben fortlaufenden Druckzeilen abgehandelt. Der nM bringt § 377,5 rund 30 Beispiele und benötigt dafür, da er es als Lerntabelle in Blöcken setzt, eine ganze Druckseite. Doch wenn man auch die lernpraktischere Anordnung begrüßen wird, so fragt man sich angesichts einer solchen Beleghäufung doch wieder, wo eigentlich die Grenzen zwischen Syntax und Lexikon liegen, oder, bei sehr weitherziger Beantwortung dieser Frage, wieso es nötig ist, nach *magno dolore afficere* noch *maximis doloribus affectum esse*, nach *commodis omnibus afficere* noch *magno incommodo afficere* anzuführen: Wäre denn, wenn etwa *magno dolore afficere* nicht bei Cic./Caes. belegbar wäre, eine solche Bildung nach *maximis doloribus affectum esse* selbst für strengsten Purismus tadelnswertes Latein? Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß, wie im Vorwort einmal vom „Resultat einer ungezügelter Sammlertätigkeit“ (XVII) die Rede ist, so auch hier weniger mehr wäre.

Oder das Gerundivum: Der *homo contemnendus* erhält in § 510,2 nicht weniger als sechs Übersetzungen, ‚ein zu verachtender Mensch; ein verächtlicher, verachtenswerter, der Verachtung würdiger Mensch; ein Mensch, der zu verachten ist, der verachtet werden muss‘. Von den drei Zielgruppen, dem Studenten in der Examensvorbereitung, dem Stilkursleiter und dem Fachmann (anscheinend braucht der Stilkursleiter kein Fachmann zu sein?), die im Vorwort (S. XXIII) angesprochen werden, dürfte jedoch keine einer so weitgehenden Hilfestellung für die Übersetzung lat. Gerundiva bedürfen.

Damit ein Blick auf die Übersetzungen: Insgesamt ist das Prinzip befolgt, das z.B. Bornemann in seiner Griechischen Grammatik anwendet: nur Hilfen an schwierigen Stellen, keine Übersetzung von problemlosen Teilen. Daß besonders in Lerntabellen hiervon abgewichen wird und z.B. beim Abl. temp. § 395,3 eigens angegeben wird, daß *in pueritia* „in der Kindheit“, *in senectute* „im Alter“ und *in proelio* „in der Schlacht“ heißt, wird man aus optischen Gründen akzeptieren – eine Leerzeile würde das ästhetische Empfinden wohl noch stärker treffen als die Übersetzung einer Selbstverständlichkeit das philologische Selbstbewußtsein<sup>13</sup>. Wenn jedoch in der Tabelle a.a.O. *in praesentia* berechtigt mit „für den Augenblick“ übersetzt ist, warum heißt es dann nur zehn Zeilen weiter: *Caesar satis habebat in praesentia* (für den Augenblick) *hostem rapinis prohibere*? So kann man sich an sehr vielen Stellen nach der Daseinsberechtigung einer Übersetzung fragen, etwa § 247,3 *Ex amico inimicus factus est* „Aus einem Freund ist ein Feind geworden“ oder § 247,4 *Sic vita hominum est* „So ist das Menschenleben“. Auf der anderen Seite ist die Zahl der Stellen, an denen eine kurze Verständnishilfe angebracht schiene, aber fehlt, wesentlich kleiner, so daß insgesamt auch bei den Übersetzungen ein beträchtliches Einsparungspotential liegt.

Doch zurück zu weiteren Vergleichen des nM mit dem aM.

Im § 441 ‚Konklusive Konjunktionen‘ werden nach (1) *itaque* - (6) *quocirca* unter (7) *eo*, *ideo*, *idcirco*, *propterea* als „kataphorische Konjunktionen“ behandelt, *ideo* mit dem Vermerk „wird nie kataphorisch verwendet“. Der Benutzer fragt sich verwundert, ob, worauf verwiesen wird, § 551,1 inv. 2,70 *ideo ... ut ... cognosceretur* nicht kataphorisch ist. Entsprechend Verr. II 1,106 *ideo ... ne ... videretur*. Tusc. 4,49 *ideo ... quia fuerit*. Verr. II 1,22 *ideo ... quod putatis* mit z.T. häufigen weiteren Belegen: „nie kataphorisch“? So kann, folgert der irritierte Benutzer, es sich nur um ein Versehen handeln statt „anaphorisch“, was auch im Einklang stünde mit der Einleitung „Folgende kataphorische Konjunktionen ... werden nur selten ... anaphorisch verwendet“. Wie aber paßte das zu Caecin. 8 *quia ... sit, ideo ...?* Zu Verr. II 5, 73 *quod sciret ..., ideo ...?* Zu Cael. 21 *si ... est ..., ideo ...?* Zu Verr. II 4,131 *quae ... videbuntur, ideo ...?* Zwar ist diese umgekehrte Reihenfolge nicht so häufig wie die kataphorische, doch lassen sich auch hier die Belege allein aus Cic.<sup>14</sup> leicht so weit vermehren, daß man unmöglich von „nie anaphorisch“ sprechen kann. Die Klärung bringt erst ein Blick in K–St, wo es vor der Behandlung von *eo*, *ideo*, *idcirco* usw. heißt:

<sup>13</sup> Die erwähnte *afficere* - Tabelle (§ 377,5) zeigt deutlich die optischen und lerntechnischen Probleme der Leerzeilen und den nicht erfolgreichen Versuch, das Problem durch Kästchenabtrennung zu lösen.

<sup>14</sup> Zu *quia* - *ideo*: ThLL VII 1,216,14ff und 23f. Zu *quod* - *ideo*: 217,34f.

„Natürlich kommen hier bloß die Stellen in Betracht, wo diese Adverbien koordinierte Sätze verbinden, nicht die Fälle, wo sie auf ein untergeordnetes *ut, ne, quod, quia* und dergl. hinweisen“ (II 145f.).

Da der nM, im Gegensatz zur sonstigen engen Anlehnung an K–St in diesem Kapitel, die Verweisung durch *eo, ideo* usw. auf einen untergeordneten Satz mit *quod, ut* usw. jedoch einbezieht, ist ein Blick auf die terminologischen Probleme unerlässlich:

Gewöhnlich trennt man zwischen den „Bindewörtern“ (K–St. II 129) *itaque, igitur, ergo* und den „Pronominalen Adverbien u.ä. zur Bezeichnung der Folge“ (H–Sz 515) *proinde, eo, ideo, quocirca* usw. Innerhalb dieser zweiten Gruppe scheint sich eine weitergehende Scheidung zwischen der Verbindung gleichgeordneter Sätze und dem Vor-/Rückverweis auf untergeordnete terminologisch nicht durchgesetzt zu haben. Jedoch soll im Folgenden „Konjunktionaladverb“ (Dudengrammatik u.a.) auf gleichgeordnete Sätze beschränkt bleiben, denn mag *ideo* auch in *Filio uxorem dabit. Ideo aedificabit*<sup>15</sup> als Vertreter einer ‚echten‘ Konjunktion wie *Itaque aedificabit* oder *Sed aedificabit* fungieren: In *Aedificabit ideo, quod filio eqs.* ist *ideo* Adverb. Wie aber ist Cic. Balb. 35 *populus ... se nusquam obligavit* (sc. gegenüber den Einwohnern von Gades). *neque ideo est Gaditanorum causa deterior* oder inv. 2,90 *si quaestor mortuus esset et idcirco legatis pecunia data non esset* zu beurteilen? Wenn einerseits *et* und *igitur* sich gegenseitig ausschließen (einzige Ausnahme: ThLL V 2,902,70), also der Anschluß durch eins von beiden allein hergestellt wird, andererseits *igitur idcirco* zusammengehen (nat. deor. 3,21), ist zu schließen, daß auch in *et idcirco* (inv. 2,90 u.ä.) die den eigentlichen Anschluß herstellende Konjunktion *et* und nicht *idcirco* ist, letzteres also Adverb<sup>16</sup>.

Der nM nun, der alle Lemmata in § 441 unterschiedslos als „Konjunktionen“ bezeichnet, trennt nicht primär zwischen *itaque, ergo, igitur* und den konklusiven Adverbien, sondern nach Stellung hinter (1-6: „anaphorische Konjunktionen“) und vor (7 „kataphorische Konjunktionen“) dem Verweisobjekt. Doch diese Scheidung geht nicht ohne Rest auf, denn wenn auch bei 1-6 konklusive Konjunktion bzw. Konjunktionaladverb und kataphorisch sich selbstverständlich ausschließen: In 7 schließt kataphorisches Adverb weder anaphorisches Adverb noch anaphorisches Konjunktionaladverb aus. So wären zu einer lückenlosen und für schnelle Information ad hoc verständlichen Darstellung in 7 eigentlich drei Angaben vonnöten, immer aber sind es weniger und nicht immer ist kata-/anaphorisch genau definiert.

<sup>15</sup> Nach Plaut. Most. 1028.

<sup>16</sup> Zwei weitere Unterscheidungskriterien zwischen Konjunktionen („Konnektoren“) und Adverbien bei Pinkster, Lat. Syn. u. Sem. 383.

So in (a) *eo*: „Der Ablativus causae *eo* wird immer kataphorisch verwendet, indem es präparativ auf einen quod-Satz oder einen finalen ut-Satz vorausweist“. Hier fehlt erstens ein Hinweis auf anaphorischen Bezug beim Adverb, z.B. Caecin. 100 *quia – eo* (dto. de orat. 2,38; Tusc. 1,13.; 3,17); inv. 2,113 *quod – eo* (so wahrscheinlicher als *eo – ut* ThLL VII 2,485,41.; Verr. II 1,22); Verr. II 1,37 *ut – eo – non ut*; bei Rel.-satz fin. 3,40 *quod enim vituperabile est ..., id eo ipso vitium nominatum puto*. Zweitens fehlt ein Hinweis auf möglichen Gebrauch als Konjunktionaladverb, vielleicht, weil K–St vermerken „nicht bei Cicero, Caesar“. Doch gibt es zumindest einen sicheren Cicerobeleg: div. 2,46 *frater es. eo vereor*. Und wer *neque idcirco* und *et propterea* anführt, dürfte konsequenterweise auch auf Att. 11,15, 4 *et eo* (dto. ad Q. fr. 1,3,8) und fin. 1,56 *eoque* (dto. 3,16; nat. deor. 2,30) nicht verzichten (vielleicht war der Hinderungsgrund K–St: „*Eoque ...* erst seit der Augusteischen Periode“).

Für (b) *ideo* ist die anaphorische Reihenfolge bei Verweis durch das Adverb auf einen untergeordneten Satz bereits ausreichend angedeutet; der aenigmatische Satz „*ideo* wird nie kataphorisch verwendet“ kann sich also nur auf das Pronominaladverb beziehen und, da hier selbstverständlich, nur Versehen statt „anaphorisch“ sein. Der völlige Ausschluß dieses Gebrauchs für Cic./Caes. könnte wieder auf K–St zurückgehen: „Pl. Most. 1028 *ideo aedificare hic velle*; dann erst nachklass. Phaedr. 4,24,15 *nihil laboras; ideo, cum opus est, nil habes*“. Doch auch hier gibt es zumindest einen sicheren Cicerobeleg: Verr. II 3,192 *hoc ... magistratus in provincia adsequi potest, ut ... . Ideo valet ista ratio ... in Asia, valet in Hispania* eqs. Und, analog zu der Prämisse bei *et eo* und *eoque*: Balb. 35 *neque ideo* (Caes. civ. 3,11,1 *atque ideo* ist umstritten: H–Sz 515).

Dann (c) *idcirco* mit dem Vermerk „klassisch vereinzelt in anaphorischem Gebrauch“. Das bezieht sich auf die Verwendung als Konjunktionaladverb, wie die drei Belege inv. 1,11; ad Q. fr. 1,2,5 und civ. 1,42,2 zeigen, die auch im K–St die einzigen (plus Sall. Iug. 46,6) aus klass. Zeit sind – nur: bei K–St sind sie mit *et/neque idcirco* herausgehoben, im nM sind sie nicht markiert. So vermißt man eindeutige Nachweise wie de orat. 2,318 *haec ... sumenda sunt; idcirco ... considerandum est*<sup>17</sup>. Ob man zu dieser Verwendung bei gleichgeordneten Sätzen ein Warndreieck setzen soll, wenn der ThLL (VII 1,172,23) immerhin 13 Vorkommen für Cic. notiert, steht auf einem anderen Blatt. Zur Verwendung von *idcirco* als Verweis auf untergeordnete Sätze heißt es nur unvollständig „oder in einem Nachsatz eines si-Satzes“, den Verweis auf Kausal- und Finalsätze muß man aus der Vorbemerkung erschließen, die nur die ka-

<sup>17</sup> Da *num igitur* und z.B. *num ergo* zusammengehen, ist m.E. auch *num idcirco ...?* wie in top. 45 als Konjunktionaladverb zu werten.

taphorische Variante nennt: Doch für *quia – idcirco* gibt der ThLL s.v. 17 Cic.-beispiele mit „al.“, für *quod – idcirco* zwölf mit „al.“, für *ne – idcirco* vier usw.

Um das Verfahren für (d) *propterea* abzukürzen: Auch hier fehlt ein Hinweis auf die anaphorischen Fälle bei Nebensatzbezug wie off. 3,101 *quia ... propterea* oder off. 1,28 *quod ... quodque ... propterea*; für *propterea* als Konjunktionaladverb werden dieselben sechs Belege wie bei K–St gebracht (auch derselbe Wortlaut: „erscheint ... nur selten“), nur: im K–St werden drei davon mit *et propterea* herausgehoben, im nM stehen sie unmarkiert. Vielleicht wird sich ein aufmerksamer Student, der den Wortlaut nachschlägt und feststellt, daß von den neun Stellen mit Warndreieck, die *idcirco/propterea* als Konjunktionaladverb belegen sollen, sechs mit *et/-que* angereicht sind, verwundert fragen, warum anschließend (441,8) für dt. „und daher, und deshalb“ usw. von einer wörtlichen, d.h. additiven Übersetzung abgeraten wird<sup>18</sup>.

Insgesamt ergibt sich: Die Darstellung § 441,7 a-d laboriert grundsätzlich daran, daß das äußerliche Stimmungsmerkmal „i.d.R. kataphorisch“ zum entscheidenden Charakteristikum für die vier Lemmata beim Verweis auf untergeordnete Sätze gemacht wird. So bleibt „anaphorisch“ nur für das andersartige Konjunktionaladverb, und die Opposition auf derselben syntaktischen Ebene, eben anaphorisches *quia/quod/ut/ne* usw. – *eo/ideo/idcirco/propterea* findet mit keinem Wort Erwähnung. Diese Verwendung eines Oppositionspaares für zwei verschiedene Ebenen ist unklar, verwirrend, erschwert die Benutzung beträchtlich, und mehrfach ist bei diesem Sachkomplex ein Blick in den alten K–St erheller als in den nM. – Doch das Ziel war ein Vergleich mit dem aM: Der entsprechende § 530,5 ist nicht wesentlich kürzer, aber in mehrfacher Hinsicht vorteilhafter: 1. wird geschieden zwischen den „folgenden Konjunktionen“ *ergo* usw. und den „demonstrativen Partikeln“ *ideo* usw.; 2. wird *eo* nicht gleichwertig eingereiht, sondern in einer Anm. herausgehoben; 3. wird zwar mit „auf das Vorhergehende“ begonnen, eine falsche Stellungsoption aber durch die Formulierung „finden ... *ideo* ... in einem abhängigen Satze ... ihre Erklärung“ vermieden. 4. und vor allem: die Zusammenfassung der drei Adverbien bietet zwar weniger Detailinformation als die Einzeldarstellung im nM, ist aber eben deswegen übersichtlicher und, was das Wesentliche angeht, lernbarer. Andererseits sind, wie gezeigt, die Angaben im nM § 441,7 nicht ausreichend, um bei wirklichem Informations-

<sup>18</sup> Das Beispiel für Umwandlung des dt. „und daher“ in Hypotaxe ist ausnahmsweise kein Originalsatz, sondern (aus aM § 532 übernommene) Erfindung: ‚Mein Vater ist reich und braucht daher keine Kosten zu scheuen‘ ergibt konsekutiv *Pater meus ita divitissimus est, ut sumptui parcere non debeat*. Das ist bemerkenswertes Latein: 1. *divitissimus* statt *ditissimus* „perraro legitur“ (ThLL V 1,1587,61); 2. *ita* (gegen aM a.O. hinzugefügt) mit Superlativ ist außerhalb des bekannten *ut quisque ...*-Typus höchst selten (ThLL VII 2,524,67f.).

bedarf zu *ideo* usw. die Durchsicht der entsprechenden mehrspaltigen Thes.-artikel nach „CIC.“ (und „CAES.“) überflüssig zu machen. Anders: So zeigt sich auch hier wieder das Dilemma des hohen Anspruchs des nM, einerseits ein Lehrbuch für Studenten und andererseits eine wissenschaftliche Grammatik für Stilkursleiter und Fachleute zu bieten. Nur zu oft ist ein Zuviel für die eine und ein Zuwenig für die andere Zielgruppe das Ergebnis (oder: Matth. 6,24).

§ 542 gibt in (1) eine Liste von 23 *verba affectuum* mit *quod*-Satz, „die auch den Acl regieren“. Mancher Benutzer wird sich fragen, wie „auch“ genauer zu verstehen ist: Acl als echte Alternative? Oder nur als *quantité négligeable* gegenüber der ‚eigentlichen‘ Konstruktion mit *quod*-Satz? Erst am Ende von (1) gibt es in der *petitgesetzten* Anm. 1 einen Hinweis: „*crimini dare, criminari, dolere, gaudere, indignari, mirari, queri* stehen i.d.R. mit dem Acl“, dann, nach Angaben zu den vorher nicht genannten Verben *gloriari, gravari* und *invidere, (sub)irasci* und *suscensere* stehen selten mit dem Acl“. Doch wie es mit den 13 restlichen Verben steht, wird nicht gesagt. Hilfreicher sind da der aM und K-St: aM § 370 erklärt generell „bald *quod*, bald (häufiger) der Acc. c. inf.“, K-St II 277 untermauern dies für Cic. mit deutlichen Zahlen: *dolere* viermal *quod* gegen 57mal Acl, *gaudere* 9 : 84, *mirari* 8 : 110, *queri* 15 : 71 usw. Aber was heißt „i.d.R. mit dem Acl“ für *crimini dare, criminari, indignari*?

*Crimini dare* ist bei Cic. zwölfmal belegt (Caes.: 0); davon mit nominalem Akk. Obj. zweimal (Verr. II 5, 131 *calamitatem*, or. frg. A. II 11 *caedem*), mit pronominalem viermal (Relativpron. *quod*: inv. 2,74.; 2,91.; dom. 95. Demonstr. mit Rel.-Satz *id, quod* div. in Caec. 31), mit Rel.-Satz zweimal (div. in Caec. 33 *quod ... potuisti prohibere*; 35), mit Inf.-konstruktion dreimal (Verr. II 1,12; 5,73; Brut. 277) und unpersönlich (oder mit zu ergänzendem allgemeinem Subj.-akk.?) einmal (Verr. II 5,74 *sciebas tibi crimini datum iri?*). Der einzige (nicht relat.) *quod*-Satz aber, div. in Caec. 35 *quae tu sine Verre commisisti, Verri crimini daturus sum, quod te non prohibuerit* unterscheidet sich deutlich von Fällen wie Liv. 7,4,4 *crimini ... dabat, quod filium ... in ergastulum dederit*: Hier bezeichnet der *quod*-Satz den eigentlichen Inhalt der Anklage, gleichgültig, ob man ihn als Ergänzungssatz oder als adverbialen Gliedsatz („erhob Anklage, weil er ... gegeben habe“) definieren will, bei Cic. ist der eigentliche Inhalt bereits mit dem Rel.-Satz *quae ... commisisti* gegeben und der *quod*-Satz eindeutig nur Adverbiale (Fuhrmann: „weil“). Es fragt sich also, ob *crimini dare* mit diesem einen unsicheren Beleg überhaupt in die Liste der o.a. Verben gehört. Zumindest aber sollte das Verb nicht mit der kommentarlosen Fundortangabe in Fußnote b wie selbstverständlich unter die ‚sicheren‘ Stellen eingereiht werden, sondern eine Erläuterung erhalten, warum gegen Merguet Lex. oratt. I 720, K-St II 277, ThLL V 1,1691,83 (Rubenbauer) u.a. der *quod*-Satz anerkannt

wird. Auch die drei Inf.-konstruktionen verdienen Erörterung. Da jeweils der Dat. der beschuldigten Person dabeisteht, ist einfacher Inf. zu erwarten, so Verr. II 5,73 *sibi crimini datum iri pecuniam accepisse*, bzw. AcI bei grammatischer Subjektsrolle des Betroffenen im Passiv, so Verr. II 1,12 *ne sibi crimini daretur eos ab se pecunia liberatos*: auch dies wäre aktiv (wohl wegen Zweideutigkeit gemieden) der einfache Inf. *eos liberavisse*. So bleibt als eigentlicher AcI nur, auffällig genug, Brut. 277 *cum ... Gallio crimini dedisset sibi eum venenum paravisse*. Diesen einen sicheren Beleg aber gegen den einen unsicheren *quod*-Beleg aufzurechnen und *crimini dare* „in der Regel“ mit AcI konstruiert sein zu lassen, ist eine merkwürdige Mathematik.

Bleiben noch *criminari* und *indignari*. In beiden Fällen stimmt „i.d.R. mit dem AcI“, nur ist *quod* jeweils so singulär, daß man sich fragt, ob diese Konstruktion nicht eher als Ausnahme denn das Lemma in einer Liste von Verben mit faktischem *quod* geführt werden sollte. *Criminari*: Cic. einmal *quod* (off. 3,112) gegen z.B. elfmal AcI nur in oratt.; Caes.: 0 : 0; *indignari*: Cic. einmal *quod* (inv. 1,104; zu leg. agr. 2,58 unter „Weitere Stellen“ s.u. S. 1085) gegen siebenmal AcI; Caes.: 1 : 1.

Das Gegenteil dann, „selten mit dem AcI“, bei (*sub*)*irasci* und *suscensere*. *Irasci* hat nach ThLL VII 2,373,63 den ersten AcI bei Sen. dial. 4,21,11, *subirasci*, ohnehin nur bei Cic. belegt, keinen einzigen, *suscensere* den (vielleicht: vgl. app. crit.) ersten bei Liv. 7,13,9 (H–Sz 358) – alle drei Verben im klass. Corpus also nicht „selten“, sondern nie mit AcI.

Eigentlich wären jetzt die (13) Verben ohne Hinweis auf ihr Verhältnis von *quod* und AcI zu untersuchen. Instruktiver ist es jedoch, die (elf) Verben vorzustellen, die der nM über die (zwölf) Beispiele des aM hinaus hat. Es sind dies, außer (*sub*)*irasci* und *indignari*, die folgenden:

	oratt.	phil.	rhet.	epist.	Caes.
	<i>quod</i> / AcI	<i>quod</i> / AcI	<i>quod</i> / AcI	<i>quod</i> / AcI	<i>quod</i> / AcI
<i>angi</i>	1 / 1	1 / 1	0 / 1	1 / 2	0 / 0
<i>angit alqum.</i>	0 / 0	0 / 0	0 / 0	2 / 0	0 / 0
<i>delectare</i>	0 / 0	1 / 0	1 / 2	1 / 0	0 / 0
<i>maerere</i>	0 / 1	0 / 0	0 / 0	1 / 0	0 / 0
<i>molestum est</i>	0 / 2	3 / 3	0 / 0	0 / 6(3)	0 / 0
<i>queri</i>	Cic. insgesamt 15 / 17				5 / 7
<i>conqueri</i>	0 / 0	0 / 0	1 / 0	0 / 0	0 / 0
<i>sollicitum esse</i>	0 / 0	0 / 0	0 / 0	1 / 0	0 / 0

Das auffällige Ungleichgewicht zwischen *queri* und dem Rest legt die Vermutung nahe, daß der aM *queri* schlicht übersehen und die übrigen Verben aus wohlwogeneren pädagogischen Gründen fortgelassen habe. Eben hier aber offenbart sich wieder das Dilemma des nM in der vorliegenden Form: In eine Autorengrammatik zu Cic. und Caes., die „v.a. eine wissenschaftliche Grammatik“ (S. XXII) sein will, gehört bei den Verba affectuum neben *queri* auch *conqueri*, mag das Kompositum auch im gesamten Corpus nur einmal mit *quod* (an der genannten Stelle inv. 1,109; dann wieder ab Sen. benef. 6,12,1: ThLL IV 351,61) und nie (wohl aber bei Lucr., Ov., Liv.: ThLL ebda. 41ff.) mit AcI konstruiert sein. Oder *delectare* (die Lemmaform ist unglücklich: Es sollte wie oben bei *angi* auch hier *delectari*, *delectat aliquem* heißen): Unpers. *me delectat* findet sich bei Cic. nur je einmal mit AcI (fam. 7,2,2) und mit *quod* (Lael. 15 aus persönl. Gebrauch zu erg.: *non tam ... me ... fama delectat, ... quam quod ... spero*); med.-pass. *delector* ist zwar mit verschiedenen Konstruktionen, aber jeweils selten belegt (ThLL V 1,428,40ff.), z.B.:

AcI	ad Brut. 8,1
<i>cum</i>	de orat. 2,44; fin. 1,3
<i>si</i>	de orat. 2,248
evtl. m. grätz. Part.	Brut. 188. vgl. Cato 48
<i>quod</i> nur explikat.	leg. 2,17 <i>in hoc ... delector, quod ...</i>

All dies gehört in eine wissenschaftliche Autorengrammatik hinein, einem Studenten aber, dem „die Examensvorbereitung erleichtert“ (S. XXIII) werden soll, wird man am besten raten: „Lernen Sie *delector aliquo* und *aliqua re*, belasten Sie sich nicht mit *delector* mit *cum*, *quod*, *si* und AcI“, oder: „Lernen Sie *queri* mit AcI oder (seltener) *quod*, belasten Sie sich nicht mit *conqueri*, *quod* ...“

Eben diese pädagogische Komponente aber kommt zu kurz, denn die Singularität von *conqueri quod* wird dem Benutzer weder durch eine bes. Drucktype noch in einem der vier Abschnitte mitgeteilt, die hier wie oft auf die Lemmaliste folgen:

1. „Tabellennoten“ (S. XXIV) = Fundortangaben
2. Beispielsätze
3. „Weitere Stellen“ (nur Fundort, kein Text)
4. Anmerkungen

Im Verhältnis von 1. zu 2. scheint eine gewisse (aber nicht streng durchgehaltene) Systematik darin zu bestehen, daß, was in 1. einen Fundort erhält, in 2. keinen Beispielsatz erhält, und vice versa. So erhalten etwa *criminari* und



*crimini dare* ihren je einzigen Beleg off. 3,112 bzw. div. in Caec. 35 in 1., *conqueri* und ebenfalls singuläres *subirasci* ihren Beispielsatz in 2., warum aber gerade in dieser Verteilung und nicht z.B. umgekehrt, bleibt unklar; dabei hätte der Text von div. in Caec. 35 die oben erwähnte interessante Frage offengelegt. Unklar bleibt auch, nach welchem Prinzip in 3. für einige Verben „Weitere Stellen“ genannt werden, für andere nicht. Die Frequenz jedenfalls spielt keine Rolle: So erhält insgesamt (K–St II 277; s.o.) neunmaliges *gaudere* mit *quod* den zusätzlichen Beleg Att. 9,7,6, insgesamt achtmaliges *mirari* keinen weiteren Nachweis, seltenes *indignari* nach inv. 1,102 unter den Beispielsätzen drei weitere Stellen, von denen bereits zwei (inv. 1,104; Gall. 7,19,4) die Summe der klassischen Vorkommen ausmachen: leg. agr. 2,58 ist von Marek akzeptierte Konjektur von Klotz für die z.B. von Clark, Boulanger, Fuhrmann („ich gebe hiermit bekannt“) gehaltene Überlieferung *indico*. Kurzum: Weder der beträchtliche Unterschied zwischen einmaligem *conqueri quod* und 15maligem *queri quod* noch der zwischen 15maligen *queri quod* und 71maligem *queri* mit AcI wird dem Benutzer in irgendeiner Weise angedeutet; auch von den genannten (und einigen weiteren) Singularitäten, Beschränkungen und unklassischen Gebrauchsweisen erhalten nur (*sub*)*irasci* und *suscensere* („selten mit dem AcI“) das Warndreieck Δ.

Das gibt Anlaß, einen etwas genaueren Blick auf die Verwendung dieses Instrumentes zu werfen. Auch der aM gab entsprechende Hinweise, bei der größeren stilistischen Weitherzigkeit verständlicherweise seltener (und im schönen altväterlichen Deutsch des vorvorigen Jhs.: „Übrigens hüte man sich vor zu häufiger Anwendung dieses Gebrauchs“, „Man ahme übrigens diesen Gebrauch nur mit Vorsicht nach“ u.ä.); im nM sind die Δ-Zeichen recht häufig, aber es ist unklar, nach welchen Kriterien sie dann gesetzt werden, wenn es nicht um unklassischen Gebrauch, sondern um Seltenheit bei Cic./Caes. geht. So erhalten jeweils einmaliges caesarisches *non cunctari quin* (dann einmal Liv., einmal Tac. u.a.) und *non praeterire quin* (dann einmal Sall.) kein Δ (§ 530,6), wohl aber einmaliges *non expectare quin* (§ 545,4 Anm.1). Oder: Die für Cic. einmaligen Junktoren des Frageadverbs *ecquid* mit *ergo* (Tusc. 1,15)<sup>19</sup> und *igitur* (Tusc. 2,32)<sup>20</sup> erhalten kein Δ (§ 414,5a und c), wohl aber das einmalige *ecquandone* (§ 414,5 Anm.). Andererseits: *idcirco* als Konjunkionaladverb erhält ein Δ, obwohl, wie gezeigt, es so bei Cic. 13mal vorkommt, ebenso *igitur* an erster Stelle (§ 441,3 Anm. 1), obwohl es so lt. ThLL V 2,760,44 bei Cic. 34mal vorkommt, während elfmaliges *anne* bei Cic. (ThLL II 1,20) kein Δ be-

<sup>19</sup> Rep. 3,19 *ecquid ergo ... tribuemus?* ist subst.Neutr. als Objekt (Hofmann, ThLL V 2,55,21).

<sup>20</sup> Caecin. 93 *ecquid igitur interest?* ist ebenfalls subst.Neutr. als Subj. (Hofmann a.O. 55,19; vorsichtiger allerdings Szantyr VII 1,2285,61f;71).

kommt (§ 414,4), auch nicht absolut singuläres *appromittere* (§ 478,2a)<sup>21</sup>. Oder geht es nach dem Verhältnis von Okkasionellem zu Usuellem? D.h. bei *igitur* 34 : insgesamt 2304, bei *idcirco* 13 : insgesamt 193? Doch dann müßte auch 11 *anne* : 1261 *an* ein  $\Delta$  erhalten, und *appromittere* müßte man ins Verhältnis zu allen Vorkommen von *polliceri*, *promittere* usw. setzen.

Doch weitere Zahlenspiele sind müßig, denn auch so sind die Folgen dieser unsystematischen Setzung des  $\Delta$  klar und die Wurzeln wahrscheinlich. Die Folgen: Man wird sowohl bei Setzung wie bei Nichtsetzung des Warndreiecks nicht ohne eigene Prüfung des Sachverhalts auskommen. Die Ursachen: Für den Sachbereich ‚AcI als Objekt bei den Verba sentiendi und declarandi‘ benötigte der aM (§420 II 1) insgesamt neun Zeilen: erst die Sachgruppen „Empfinden, Wahrnehmen, Erfahren ... – Sagen, Behaupten, Erzählen ...“, dann sieben lat. Beispielsätze für *sentire*, *censere*, *cogitare*, *cognoscere*, *disserere*, *docere* und *confiteri* mit AcI; damit war alles wirklich Wesentliche angedeutet, Einzelheiten blieben der Urteilsfähigkeit des Benutzers überlassen. Der nM nun bringt allein als Verba dicendi und declarandi (§ 478,2a) in den Lerntabellen 87 verschiedene Vokabeln, dazu Belegstellen und Beispielsätze, was summa summarum nebst Anmerkungen über drei Druckseiten ergibt. Doch das sind eben nur die Verba dicendi, dann folgen die Verba sentiendi, intelligendi, cogitandi und „der Wahrnehmung“, die zusammen noch einmal zwei Druckseiten füllen, so daß insgesamt aus neun Zeilen des aM fünf Seiten des nM (478,2a-e) geworden sind! Dieser – der Rez. scheut sich nicht zu sagen – Vollständigkeitswahn aber könnte den Blick für das unterschiedliche Gewicht der einzelnen Sammelobjekte getrübt haben: *narrare*, *tradere* oder *credere* etwa scheint man ebenso der Belegung für bedürftig wie *appromittere* der kommentarlosen Aufnahme für fähig gehalten zu haben.

Noch zur langen Liste der Verba dicendi: In Wahrheit ist diese nicht „aus den wenigen Zeilen des aM § 420 II 1 geworden“, sondern aus K–St I 692c) und Umgebung, reduziert um die dortigen ‚unklassischen‘ Beispiele, erweitert im Wesentlichen nur um *declarare*, *disputare* und *disserere*. Nützlicher jedoch, als auf diese Weise K–St zu ‚überbieten‘, wäre Detailgenauigkeit gewesen: *Admonere* erhält drei Beispielsätze; davon ist Verr. II 2,36 *hi ... hominem admonent rem esse praeclaram* („machen ihn darauf aufmerksam, daß ... ist“) tadellos für *admonere* als Verbum dicendi mit ‚echtem‘ A(*rem*)cI. Auch Cael. 34 in der Form *Ne Claudia quidem aemulam domesticae laudis in gloria muliebri esse admonerat* könnte man wohl verstehen als „Nicht einmal Cl. machte darauf aufmerksam, daß es eine Konkurrentin ... gab“, nur: Der Text ist um das wichtige Akk.-Obj. *te* verkürzt, im Original heißt es *Nonne te ... ne progenies quidem*

<sup>21</sup> S. Rosc. 26; Gloss. II 420,65 (Landgraf, Komm.) natürlich kein selbständiger Beleg.

*mea, Q. illa Claudia, aemulam* usw. wie oben, und damit ist klar: *Admonere* wird hier nicht als *Verbum dicendi* mit *AcI* gebraucht, sondern als kausatives Verb mit *Akk.-Obj.* und ‚Ergänzungsinfinitiv‘ (H-Sz 344f. Pinkster bei nM S. 676 Fußn. 254): „Hat nicht einmal Cl. dich dazu ermuntert/ermahnt<sup>22</sup>, ihre Konkurrentin ... zu werden?“ Ganz analog ist auch in *Verr. II 1, 63 ut eum suae libidines flagitiosae facere admonebant* „(Verres trieben seine verbrecherischen Gelüste zu solchen Taten)“ *admonere* kein *Verbum dicendi* mit *AcI*<sup>23</sup>, sondern ein *Verbum monendi* mit ungewöhnlichem *Inf.* statt üblichem finalen *Ergänzungssatz* (nM § 526,1a).

Es ist unverständlich, wieso diese beiden Sätze neben *Verr. II 2,36* und damit unter die Überschrift „Der *AcI* steht als eigentlicher *AcI*: (a) bei den *Verba dicendi* ...“ gestellt werden, nachdem unmittelbar vorher der Unterschied zwischen ‚uneigentlichem‘ und ‚eigentlichem‘ *AcI* deutlich herausgearbeitet worden ist und Pinkster, auf den verwiesen wird, diesen Unterschied gerade an *admonere* exemplifiziert hat (*Lat. Syn. u. Sem.* 189ff.). Und als Gegenbeispiel demonstrand *causa* können die beiden Sätze auch nicht gedacht sein, denn in der *Lerntabelle* taucht als dritte Bedeutung ausdrücklich „(selten) ermahnen“ auf.

Ähnliche Erfahrungen macht man öfter: Erst wundert man sich beim Vergleich zweier §§ zum selben Thema über die geringen Entsprechungen des nM zum aM bzw. die unverhältnismäßigen Erweiterungen des nM, dann stößt man auf z.T. sehr weitreichende Übereinstimmungen mit der entsprechenden Passage bei K-St, am Ende bleibt ein ziemlich unklarer Rest. So hat etwa nM § 512,1 über das finale *Gerundivum* mit *Prädikat* im *Aktiv* recht wenig mit aM § 451,7 gemein (obwohl auch dort nicht alle Sätze „erfunden“ sind<sup>24</sup>), aber viel mit K-St I 731, genauer: Es gibt nicht einen unter den 14 Beispielsätzen, der nicht auch (ausgeschrieben oder nur mit *Fundort*) bei K-St stünde. Nicht so bei den drei Belegen für *passives Prädikat*: Hier schließen *Manil. 61 bellum administrandum permittitur* und *Tusc. 1,116 duci se immolandam iussit* off. 1,48 *ea, quae utenda acceperis* ein: Aber was hat *acceperis* unter den *Passiva permittitur* und *duci(tur)* zu suchen? Steht es deshalb unter „Im *Passiv*“, weil *Risch, Ger. u. Ger.* 48 (der auch *Tusc. 1,116* und off. 1,48 bietet) zur Stelle vermerkt: „Hier *utendus* als persönliches *Passiv*“ (*Fußn.* 65)? Eine merkwürdige Sache.

<sup>22</sup> Fuhrmann: „veranlaßt“.

<sup>23</sup> *Pace* K-St I 682.

<sup>24</sup> Z.B. der erste *Demus nos philosophiae excolendos*: *Tusc. 4,84*.

Ein letztes Beispiel: Der § 369,1 zum sog. Abl. ‚militaris‘ deckt sich größtenteils mit K–St I 407f., bietet aber auch Neues, so in Anm. 2: „Zuweilen findet sich auch *senatus* als Ablativus militaris: *Dixit illo senatu* (mit einem solchen Senat) *se rem publicam gerere non posse* (de orat. 3,2)“. Eine merkwürdige Deutung, da die vorher genannten Konditionen für das Attribut (quantitativ oder den Truppenteil bezeichnend) und das Prädikat (Verbum der Bewegung) weder von *illo* noch von *remp. gerere* erfüllt werden. Vielmehr dürfte dieser Abl. wie auch z.B. Mil. 28 *nullis Graecis comitibus (obviam fieri)* oder Tusc. 1,10 *maxima corona (causam dicere)* in die Grauzone (H–Sz 116) zwischen dem Abl. der begl. Umstände – Cluent. 24 *clamore (insequi)*; S. Rosc. 5 *minimo periculo (dicere)* – und dem nominalen Abl.-abs. – prov. 45 *illo consule (legem rogare)*; Arch. 11 *proximis censoribus (apud exercitum esse)* – gehören. Außerdem werden über K–St hinaus die Attribute konditioniert als (s.o.) quantitativ („*magnus, omnis* etc.“) oder den Truppenteil bezeichnend: „*pedestris* etc.“ Eine solche Maskulinform ist, da bei Mart. epigr. 28,8 (und Späteren: ThLL X 1,969,48f.) belegt, mindestens so verzeihlich wie § 257,5 d Anm. „*Cato et Domitio postulante*“, wie § 260,2c „*vitis, ... arboris; haec* (statt *hae* mit Bezug auf das grammatische Geschlecht) *enim etiam dicimus vivere* (Tusc. 1,56)“, wie § 436, 2a „*neglegens homo et non boni poeta* (Att. 2,22,7)“ u.a. kleine Versehen<sup>25</sup> und Unebenheiten<sup>26</sup>. Daß

<sup>25</sup> § 156,1d Verr. II 5,79 *semel ... securi percussus* nicht „ein für allemal hingerichtet“, sondern „erst einmal hingerichtet“. § 359,2a Cato 32 nicht *quartum ago annum et octoginta*, sondern *et octogesimum*. § 359,4b Gall. 1,53,1 *milia passuum quinque ex eo loco circiter quinquaginta* ist eine neue Form des mit korrupter Zahl überlieferten Textes. § 365,1e fin. 5,13 nicht *ut ... esse videntur*, sondern *videantur*. § 367,4b nicht *officisior*, sondern *officiosior*. § 373,1a de orat. 1,83 nicht *Mnesarchus dicebat hos*, sondern *Mnesarchus hos*. § 376,5 div. 1,100 *clipei* nicht „Schilder“, sondern „Schilde“. § 381,1b Gall. 1,2,2 nicht *virtutibus omnibus*, sondern *virtute omnibus*. § 381,3b civ. 2,9,5 nicht „Matten“, sondern „drei Matten“. § 383,1 Tusc. 5,104 nicht *multidinis*, sondern *multitudinis*. § 383,2 Anm.1 nicht „civ. 5,12,4“, sondern „Gall. 5,12,4“. § 389,6b S. Rosc. 39.45 nicht *humi habitare ... humi esse*, sondern *ruri habitare ... ruri esse*. § 424,2a Anm. nicht „de orat. 2,207“ sondern „de orat. 1,207“. Außerdem gehört die Stelle nicht zu den Belegen für „*X inquit*“, sondern für „*inquit X*“. Auch die Besonderheit des ausgeschriebenen Textes de orat. 2,13 „...“ *Crassus* „...“ *inquit* „...“ im Hinblick auf § 424,2f wird nicht deutlich: Th LL VII 1,1777,76f. § 439,3a ac. 2,131 nicht *vouerunt*, sondern *voluerunt*. § 445,7 de orat. 3,77 nicht „errichte“, sondern „errichtet“. § 510,6 Phil. 2,28 *gratulatus est* nicht „dankte für“, sondern „beglückwünschte zu“ (so richtig § 347,1f). § 513,2c Tusc. 2,62 nicht *nartandi laus*, sondern *equitandi laus*. § 514,2 Gall. 1,52,3 *spatium* nicht „keinen Platz“, sondern „keine Zeit“ (Meusel, Lex. Caes. II 1910).

<sup>26</sup> § 320,1 zu *adulari* unter den Verben, bei denen der Dativ als Objekt stehen kann, fehlt der Hinweis: „Cic. nur mit Akk. (Caes.:O)“. § 351,3 Gall. 2,29,5 *hunc sibi domicilio locum delegerunt*: wieso dies ein Beleg für „doppelten Akkusativ“ ist, bleibt unerfindlich. § 376,1 Anm. zu div. 1,79 *hanc speciem Pasiteles caelavit auro* (richtig: *argento*) sollte der Deutlichkeit halber dem Hinweis „(aus Gold‘, gewöhnlich *ex auro*)“ hinzugefügt werden: „*caelare* immer mit bloßem Abl. (*ex* nur einmal spätlat.)“. § 376,7 Anm. *interire ab aliquo* ist nicht unklassisch, sondern ac. 1,28 *a quo intereat* und off. 2,26 *interiit ... non a paucis* sicher bezeugt. § 384,2 Anm. *nihilo constare* ist nicht nur „unklassisch, sondern überhaupt nicht

aber das ganze Werk nur „Hermann Menge ... Völlig neu bearbeitet von ...“ heißt ohne den wesentliche Teile betreffenden Zusatz „Kühner–Stegmann ... um alle unklassischen Angaben und Belege reduziert und völlig neu bearbeitet von ...“, ist eine den Tatsachen nicht gerecht werdende Titulatur.

In summa:

1. Eine Neubearbeitung des aM war erforderlich (es sei nur, *exempli gratia*, an die Zusammenfassung des Instrumentalis bei *abundare* usw. und des Separativus bei *carere* usw. zu einem „Abl. copiae et inopiae“ im § 96 erinnert).
2. Der nM ist das Produkt einer staunenerregenden, schier unglaublichen Arbeitsleistung.
3. Die Ergebnisse dieser Leistung können sich, bes. im letzten Drittel des Werkes (§§ 454-600 „Der zusammengesetzte Satz“), sehen lassen: willkommene Präzisierungen und Vertiefungen, z.B. bei einigen diffizilen *consecutio*-Problemen (§§ 461-469), Korrekturen am traditionell unreflektiert Weitergegebenen, z.B. bei den ‚echten‘ Konditionalsätzen (§§ 558-569, bes. § 558 „Allgemeines“), neue Sichtweisen und Zusammenstellungen, z.B. bei den Explikativ- und den parenthetischen Gliedsätzen.
4. Die Massen des dargebotenen Materials jedoch, vor allem auch in den ersten zwei Dritteln zu Wortarten, Satzgliedern und dem einfachen Satz, wirken wie das Produkt „einer ungezügelter Sammlertätigkeit“ (S. XVII); oft zeigt sich, daß die Belege mit denen (auch mit den nicht ‚erfundenen‘, sondern klassischen) des jeweiligen § des aM wenig zu tun haben, viel aber mit denen des K–St, genauer gesagt: mit dem klassischen Bestand dort weitgehend identisch sind. Das ist weder verboten noch ehrenrührig, vielmehr ist es seit langem gute (nur von H–Sz gegenüber K–St durchbro-

---

belegt.“ § 389,6 „Ablativi loci sind ... *ruri* ... *humi* ... *domi* oder *domui*“. Richtiger: „In der Funktion eines Abl. loci werden verwendet die Lokative ...“. § 391,1 *rep.* 1,11 *tranquillo mari gubernare* ist kaum Prosekutivus („über das Meer hin“), sondern wegen der Parallelität mit *excitatis maximis fluctibus* eher Abl. des begleitenden Umstandes mit Tendenz zum nominalen Abl.-abs. § 407 „Es ist eine Eigenheit des Lateinischen, dass das Fragepronomen in Wortfragen nicht unbedingt an der ersten Stelle im Satz stehen muss ...“: Demosth. 9,39 *ταῦτα δ' ἐστὶ τί;* (Kühner–Gerth II 515). nM § 418,2 „Ja, aber um was zu tun?“. § 422,3a *Gall.* 6,37,4 *circumfunduntur hostes* als Beleg für Inversion „bei Befehlen und Aufforderungen, bei nachdrücklichen Versicherungen“ ist unverständlich: die Stelle gehört zu 3c „bei lebhaften Schilderungen“ (so auch K–St II 599). § 437,3 „Die konklusiven Konjunktionen *ergo* und *igitur* werden am Satzanfang regelmäßig mit *non* verneint“: In den beiden Belegen u.s. werden nicht die Konjunktionen, sondern spätere Satzglieder bzw. Satzgliedteile verneint und deren Negation an die Spitze gestellt. § 445,4 *Cael.* 32 *cum istius mulieris viro, fratrem volui dicere*: die interessante Variante *fratre* sollte nicht verschwiegen werden wegen der fehlenden syntaktischen Einrenkung im (Selbst-)Zitat, vgl. *leg.* 1,54 *adsentiris Antiocho familiari meo, magistro enim non audeo dicere*.

- chene) Praxis der lat. Grammatikgeschichte, bewährte (weil kurze, ohne Kontext verständliche, instruktive) Beispielsätze aus dem Schatz der gemeinsamen Tradition, d.h. von Vorgängern, zu übernehmen.
5. Im vorliegenden Fall führt dies Streben nach einer möglichst umfangreich belegten Autorengrammatik für Cic./Caes. nicht nur zu einem reichen Repertorium für Stilkursleiter und Fachleute, sondern auch zu einem unlösbaren Konflikt mit der Intention, der dritten Zielgruppe, eben den Studenten, zu dienen, also Hilfen für die dt.-lat. Übersetzung zu bieten. Da auch hier die „ungezügelter Sammlertätigkeit“ nicht zu unterdrücken war, sind z.B. beträchtlich über den aM hinausgehende Listen zur Übersetzung deutscher Adverbien (§§ 152-187) oder deutscher Präpositionen (§§ 204-229) entstanden, die die Frage der Grenzziehung gegenüber dem Lexikon aufwerfen.
  6. Dem aM ist der Brückenschlag zwischen Darstellung der lat. Grammatik und Hilfen für die dt.-lat. Übersetzung auf Grund eines noch heute bewundernswerten Gespürs für das praktisch Erforderliche und für die Möglichkeiten der Unvollständigkeit gelungen. Dem um den Fortschritt der lat. Grammatik verdienten nM gelingt dies nicht, da er, statt im Verhältnis zu K-St sich etwa Schwyzer-Debrunner<sup>27</sup> zum Vorbild zu nehmen, selbst Materialmassen meint auftürmen zu müssen. Dadurch wird er in der vorliegenden Form für den Studenten vom Preis her unbezahlbar, vom Gewicht her zu Lehrveranstaltungen untragbar, vom Umfang her unlernbar.

Dr. Rolf Heine  
Universität Göttingen  
Seminar für Klassische Philologie  
Humboldtallee 19  
D-37073 Göttingen

---

<sup>27</sup> Deren Syntax sich vielleicht auch deshalb durch moderate Einbändigkeit gegenüber Kühner-Gerth auszeichnet, weil sie immer wieder nach wenigen Beispielen mit einem Verweis wie „Mehr bei Kühner-Gerth 2,434-36“ abbricht.